

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum dringlichen Antrag der Abg. Schwaighofer und Dr. Rössler (Nr 308 der Beilagen) betreffend ein Transparenzgesetz nach Hamburger Vorbild

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 27. Februar 2013 in Anwesenheit der Experten Dr. Mayer MAS MA (Landes-Medienzentrum), Mag. Dr. Huber (Referat 0/01) und DI Krejsa (Fachabteilung 0/2) geschäftsordnungsgemäß mit dem zitierten dringlichen Antrag befasst.

Berichterstatte Abg. Schwaighofer verweist auf eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit über das Hamburgische Transparenzgesetz. Grund für dieses Gesetz war in Hamburg das Großprojekt Elbphilharmonie, bei dem es eine Kostenexplosion gegeben habe. Aufgrund dessen habe sich eine Initiative von Bürgern dafür eingesetzt, dass staatliches Handeln transparent gemacht werde, sodass Bürger nachvollziehen könnten, nach welchen Kriterien und Grundlagen Beschlüsse gefasst würden, wie Verwaltungshandlungen ablaufen und wie die Bürger zu entsprechenden Informationen kommen könnten. Ziel des Gesetzes sei, alle Bereiche des staatlichen oder öffentlichen Handelns, die nicht durch persönliche Schutzwürdigkeit zu schützen seien, mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand aber auch mit möglichst wenig Aufwand für den Bürger, dem Bürger nicht nur über das Internet zugänglich zu machen, sondern dem Bürger offensiv anzubieten. Abg. Schwaighofer verweist dazu auf die österreichische Bürgerinitiative www.transparenzgesetz.at, die der Meinung sei, dass das Hamburger Gesetz weitestgehend auf Österreich übertragbar sei. Nachdem das Hamburger Gesetz auf Länderebene beschlossen wurde, seien Parallelen zu Salzburg zu sehen, da zum Beispiel keine sicherheitspolitischen Fragen wie auf Bundesebene berührt seien. Geregelt seien darin ua der Zugang und wie die Veröffentlichungspflicht ausgestattet sein solle und es gebe dafür einen Datenschutzbeauftragten, der sozusagen beide Bereiche überwache. Abg. Schwaighofer ist der Meinung, dass man, auch wenn auf Bundesebene etwas Ähnliches in Gang sei, für Salzburg ein eigenes Gesetz schaffen sollte und ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Abg. Mag. Höfferer signalisiert die Zustimmung der SPÖ zur Intention des vorliegenden Antrages. Offenheit statt Amtsgeheimnis habe lange Tradition im Bundesland Salzburg. Salzburg sei das erste Bundesland gewesen, das ein Parteienförderungsgesetz geschaffen und Kostenvereinbarungen für den Wahlkampf getroffen habe. Weitere Schritte in Richtung mehr Transpa-

renz würden von der SPÖ begrüßt. Das ADDS-Gesetz mache bereits einiges möglich, was den Zugang zu Dokumenten aus der Verwaltung betreffe und Abg. Mag. Höfferer erkundigt sich bei den anwesenden Experten, wie viele relevante Anfragen es aufgrund dieses Gesetzes jährlich (insbesondere im Jahr 2012) gebe und was nachgefragt werde. Weiters erkundigt sich der Abgeordnete, ob von Seiten der Landesverwaltung die Möglichkeit publik gemacht werde, dass man entsprechende Dokumente und Daten veröffentlichen könne und ob die Mitarbeiter des Landes entsprechend informiert seien und sie derartige Schulungen bekämen bzw ob welche geplant seien.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch erkundigt sich, wo in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit und Geschäftsgeheimnissen die Grenze der Offenlegung gezogen werde, da dies gerade im Zusammenhang mit der Offenlegung von Forschungsmitteln von Bedeutung wäre. Eine weitere Frage stellt Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch im Zusammenhang mit den öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten, die hinsichtlich der Erfüllung des rechtlichen Auftrages in Bezug auf journalistisch redaktionelle Informationen von der Informationspflicht ausgenommen wären.

Abg. Wiedermann betont, dass Transparenz für die FPÖ auch im Hinblick auf die aktuellen Ereignisse im Land Salzburg ein sehr wichtiges Thema sei. Hinsichtlich eines eigenen Gesetzes für Salzburg ist er jedoch der Meinung, dass man die Entscheidung auf Bundesebene abwarten müsse, auch um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Gerade die derzeitige finanzielle Situation des Landes werfe dazu Frage auf, ob ein so mit hohen Verwaltungs- und Personalaufwand verbundenes Gesetz überhaupt noch leistbar wäre. Abg. Wiedermann schlägt vor, zu prüfen, was aus dem Hamburger Modell für Salzburg umsetzbar wäre.

Dr. Sieberer (Fachreferent 0/13) stellt fest, dass aus der Sicht des Legislativ- und Verfassungsdienstes für ein Gesetz nach dem Hamburger Modell zuerst die Bundesverfassung geändert werden müsste. Grund dafür sei die bundesverfassungsrechtliche Bestimmung über die Amtsverschwiegenheit im Artikel 20 Abs 3. Trotz der Möglichkeit der einfach gesetzlichen Einschränkung wäre es nicht möglich, die Amtsverschwiegenheit in das Gegenteil zu verkehren. Aufgrund von Diskussionen auf Bundesebene zu diesem Thema werde diese Problematik derzeit auf Bundesebene geprüft. Die Zahl der jährlichen Anfragen nach dem ADDS-Gesetz sei Dr. Sieberer nicht bekannt. Schulungen gebe es im Rahmen der allgemeinen Dienstprüfungskurse im Zusammenhang mit der Behandlung der Auskunftspflicht.

Bezug nehmend auf weitere Fragen von Abg. Mag. Höfferer im Zusammenhang mit der Einschränkung des Amtsgeheimnisses führt Dr. Sieberer aus, dass es der Landesgesetzgeber in all jenen Angelegenheiten punktuell einschränken könne, wo er eine Gesetzgebungskompetenz habe (Materiengesetzgebungskompetenz, Organisationsgesetzgebungskompetenz). Aber für ein Gesetz nach dem Hamburger Vorbild, das die Amtsverschwiegenheit komplett aushöhle

und in das Gegenteil verkehre, brauche es eine Änderung der Bundesverfassung. In den Bereichen seiner Gesetzgebungskompetenz sei es dem Land möglich, die Amtsverschwiegenheit durch einfaches Gesetz zu lockern, allerdings sei dabei das Datenschutzgrundrecht zu berücksichtigen. Hier komme es zu schwierigen Abwägungsfragen. Diese Tatsache leite auch zur Beantwortung der Frage über, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung höher sei, als vielleicht das individuelle eines Journalisten, das geheim zu halten, was er berichten möchte. Dies sei im Einzelfall schwierig abzugrenzen und Dr. Sieberer weist in diesem Zusammenhang auf Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes und des VfGH hin. So habe etwa der EUGH die Agrardatenbank mit den Agrarförderungen sowie die namentliche Veröffentlichung von Bezügen von Funktionären der öffentlichen Wirtschaft „abgedreht“. Es sei daher im Einzelfall sehr subtil zu überlegen, was der Datenschutz, der EU-rechtlich fundiert sei, zulasse und was nicht.

Mag. Dr. Huber (Referat 0/01) antwortet hinsichtlich der Fragen von Abg. Mag. Höfferer, dass im Rahmen der Grundausbildung der Landesbediensteten Grundzüge des Datenschutzes vermittelt und in Kursen der Verwaltungsakademie angeboten würden. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, zu konkreten Fragestellungen im Referat 0/01 der Landesamtsdirektion Auskunft zu erhalten. Publikationen, die über den Datenschutz informieren, sowie ein Angebot besonderer Veranstaltungen für Landesbedienstete seien ihm nicht bekannt. Es stehe den Bediensteten frei, an entsprechenden Seminaren auf dem freien Markt teilzunehmen.

Abg. Mag. Höfferer bringt folgenden SPÖ-Abänderungsantrag ein:

1. Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen,
 - 1.1 welche gesetzlichen Regelungen der Landesgesetzgeber konkret zusätzlich - aufbauend auf den von Seiten des Bundes in Vorbereitung befindlichen Normen - sowie ergänzend zu den bisher schon vom Land erlassenen Regelungen (Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UIG etc) schaffen sollte, um eine „gläserne“ Verwaltung nach dem Vorbild des Hamburgischen Transparenzgesetzes umsetzen zu können und
 - 1.2 welcher organisatorische und finanzielle Aufwand damit verbunden ist.
2. Weiters wird die Landesregierung ersucht zu prüfen, welche Umsetzungsmaßnahmen auf Basis der bisher geltenden Regelungen ohnedies sofort realisierbar wären und mit welchen Kosten.

Abg. Schwaighofer erklärt sich mit dem SPÖ-Abänderungsantrag nicht einverstanden. Einen Prüfantrag bezeichnet Abg. Schwaighofer als eine Verschleppungsmaßnahme und hält den Antrag der Grünen aufrecht. Er meint, es wäre ein Paradigmenwechsel dringend notwendig. Transparenz wäre gerade in den Bereichen, in denen die Bürger Auskunft haben möchten, wichtig. Was sei so schützenswert, dass es nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könne? Definierte schützenswerte Daten müssten geschützt werden, aber alle anderen Daten müssten den Bürgern auf unkomplizierte Weise über das Internet zugänglich sein.

Abg. Mag. Scharfetter sieht in dem SPÖ-Abänderungsantrag vor dem Hintergrund, dass ein Transparenzgesetz nach dem Hamburger Vorbild einer verfassungsrechtlichen Änderung des Bundes bedürfe, keinen Verschleppungsversuch und meint, es handle sich um ein komplexes Thema, das viele Rechtsbereiche berühre. Es gehe neben Datenschutz und Amtsgeheimnis auch um Bürgerbeteiligung und es handle sich um eine Materie, die international von Bedeutung sei. Das Thema wäre für eine Landtags-Enquete sehr interessant.

Abg. Mag. Scharfetter und Abg. Wiedermann signalisieren die Zustimmung zum SPÖ-Abänderungsantrag.

Abg. Dr. Schöchgl ersucht, bei der Prüfung des finanziellen und personellen Aufwandes auch die zu erwartenden Folgekosten mit zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen darin überein, den dringlichen Antrag der Grünen mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen - sohin mehrstimmig – abzulehnen und den SPÖ Abänderungsantrag dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Gemäß § 49 Abs 2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz wird Abg. Mag. Höfferer als Berichterstatter namhaft gemacht.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen,

- 1.1 welche gesetzlichen Regelungen der Landesgesetzgeber konkret zusätzlich - aufbauend auf den von Seiten des Bundes in Vorbereitung befindlichen Normen - sowie ergänzend zu den bisher schon vom Land erlassenen Regelungen (Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumenten-weiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UIG etc) schaffen sollte, um eine „gläserne“ Verwaltung nach dem Vorbild des Hamburgischen Transparenzgesetzes umsetzen zu können und
- 1.2 welcher organisatorische und finanzielle Aufwand damit verbunden ist.
2. welche Umsetzungsmaßnahmen auf Basis der bisher geltenden Regelungen ohnedies sofort realisierbar wären und mit welchen Kosten.

Salzburg, am 27. Februar 2013

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Mag. Höfferer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. März 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

